

**OTIF/RID/RC/2018/24**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/24)

27. Juni 2018

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 21. September 2018)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Vorschlag einer Anpassung in Kapitel 6.2 des RID/ADR/ADN**

#### **Antrag der Russischen Föderation**

---

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** Informelles Dokument INF.12 der Gemeinsamen Tagung im März 2018  
OTIF/RID/RC/2018-A –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150), Absätze 36 bis 38  
OTIF/RID/RC/2011-A –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122, Absätze 20 und 21

#### **Hintergrund**

1. Im Rahmen der Überarbeitung der Fassung 2017 des RID/ADR/ADN haben Experten der Russischen Föderation eine Überprüfung der in Kapitel 6.2 in Bezug genommenen Rechts- und Regelungsinstrumente vorgenommen. Unterabschnitt 6.2.4.1 "*Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung*" besagt, dass die in Bezug genommenen Normen angewendet werden müssen, um die Vorschriften des Kapitels 6.2 zu erfüllen. Darüber hinaus wird ausgesagt, dass der Anwendungsbereich jeder Norm in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert ist, sofern in der Tabelle des Unterabschnitts 6.2.4.1 nichts anderes festgelegt ist. Es wurde festgestellt, dass die ersten drei Eintragungen der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1 Verweise auf Richtlinien des

Europäischen Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu folgenden Themen enthalten:

- nahtlose Gasflaschen aus Stahl;
- nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen;
- geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl.

2. Es ist allgemein bekannt, dass

- eine **Richtlinie** ein Rechtsakt im vorliegenden Beispiel der Europäischen Union ist,
- eine **Norm** ein normatives oder regelsetzendes Dokument ist, das durch die Art und Weise der Entwicklung, der Annahme und der Verwendung und durch die Tatsache, dass es auf ein bestimmtes Ziel gerichtet ist, charakterisiert ist.

3. Mit anderen Worten ist die Aufnahme dieser Richtlinien in den Unterabschnitt 6.2.4.1, der der Anwendung von Normen gewidmet ist, nach Ansicht der Russischen Föderation rechtlich nicht gerechtfertigt.

4. Darüber hinaus hat die Prüfung der Aktualität der in Unterabschnitt 6.2.4.1 in Bezug genommenen Rechtstexte ergeben, dass die Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht mehr in Kraft sind.

5. Nach Ansicht der Sachverständigen der Russischen Föderation verstößt der Verweis auf nicht in Kraft befindliche Rechtstexte nicht nur gegen die Grundsätze der Rechtspraxis, sondern stiftet auch Verwirrung unter den Beteiligten des Beförderungsprozesses, was das Risiko einer Fehlinterpretation des Textes und der inkorrekten Anwendung der Vorschriften birgt. Wenn Beteiligte, welche die Richtlinien des Rates anwenden, der Meinung sind, dass nur die vor Inkrafttreten der betreffenden Richtlinie veröffentlichten Anhänge dieser Richtlinie anwendbar sein sollten, dann sollten in das RID/ADR/ADN spezifische Verweise auf diese Anhänge (und nicht auf die Richtlinien selbst) aufgenommen und die Rechtsgrundlage für ihre direkte Anwendung angegeben werden, und zwar die Einzelheiten des Rechtsinstruments, das sie in Kraft setzt und sie damit verbindlich macht. Ohne derartige Verweise gibt es für diese Dokumente (ihre einzelnen Teile, Anhänge usw.) keine Rechtsgrundlage für die Einhaltung. Ein Verweis auf ein Dokument ohne Verweis auf eine Grundlage für dessen Gültigkeit begründet keine rechtlichen Verpflichtungen für die am Beförderungsprozess Beteiligten und führt sie in die Irre.

### **Antrag**

6. Um in Kapitel 6.2 die Verweise auf Rechts- und Regelungsinstrumente auf dem neuesten Stand zu halten und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtspraxis auszuschließen, wird vorgeschlagen, die Verweise auf die Richtlinien des Rates 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG aus der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1 zu entfernen.

### **Begründung**

7. Mit dieser Änderung werden Verweise auf bereits außer Kraft gesetzte Rechtstexte entfernt und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtspraxis beseitigt.

### **Durchführbarkeit**

8. Bei der Umsetzung der Änderung werden keine Schwierigkeiten erwartet.